

**Vertrag zur Übernahme und Abgeltung  
von Ausgleichsverpflichtungen**  
(Zuordnungs-Nr. 8 - Ökopool „Kampwiesen bei Wilsleben“)

zwischen

der **Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH**  
eingetragen im Handelsregister  
des Amtsgerichts Stendal HRB 104364  
Große Diesdorfer Str. 56/57  
39110 Magdeburg

vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Frank Ribbe

- nachstehend „Landgesellschaft“ genannt -

und der **Windpark Biere GmbH & Co. KG**  
eingetragen im Handelsregister Oldenburg unter HRA 206694,

vertreten durch die  
mdp Verwaltungs-GmbH,  
Stau 91,  
26122 Oldenburg  
(AG Oldenburg, HRB 201455),

diese wiederum vertreten durch die jeweils einzelvertretungsbefugten  
Geschäftsführer  
Hans-Helmut Kutzeer und Stephan Albers

- nachstehend „Vorhabenträger“ genannt -

beide zusammen auch die „Vertragspartner“ genannt.

**Präambel**

Der Vorhabenträger führt Maßnahmen durch, die zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG führen. Deshalb ist er als Verursacher gemäß § 15 Abs. 2, Abs. 4 S. 3 BNatSchG verpflichtet, diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Gemäß § 7 Abs. 3 NatSchG LSA kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde, abweichend von § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG, die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit befreiender Wirkung für den Verursacher des Eingriffs auf Dritte übertragen.

Bzgl. des Vorhabens des Vorhabenträgers ist die Übernahme der Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers durch die Landgesellschaft in dem in § 2 genannten Umfang vorgesehen. Sie soll in die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Eingriffskompensation gem. § 7 Abs. 3 NatSchG LSA eintreten und diese Verpflichtung mit befreiender Wirkung übernehmen.

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine solch befreiende Pflichtenübertragung der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf. Dies setzt insbesondere die Anerkennung der Landgesellschaft im Sinne von § 7 Abs. 3 NatSchG LSA in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Kompensationspflichten vom 23.08.2011 (nachstehend „**KompflUetrV**“) voraus. Die Anerkennung ist der Landgesellschaft durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MBL: LSA Nr. 41-2013) verliehen worden.

Die Landgesellschaft hat ihr Tätigkeitsfeld auch im Natur- und Umweltschutz und sie garantiert, dass sie in der Lage ist, für eine ordnungsgemäße Durchführung sowie dauerhafte Sicherung der Maßnahme für die Dauer des Vorhabens zu sorgen. Sie bietet hierfür geeignete Flächen und naturschutzfachliche Maßnahmen an.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragspartner folgenden **Vertrag**:

## **§ 1 Vorhabenbeschreibung**

- (1) Der Vorhabenträger beabsichtigt
  - die Errichtung von 7 Windenergieanlagen im Windpark Biere

(im Folgenden auch das „**Vorhaben**“)
- (2) Rechtsgrundlagen dieses Vorhabens:
  - Genehmigungsverfahren für 7 Vestas V162 mit 250 m Gesamthöhe in der Gemarkung Biere, Flur 19, Flurstücke 45, 49 und 113 sowie Flur 18, Flurstücke 2, 7 und 10

## **§ 2 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Durch diesen Vertrag verpflichtet sich die Landgesellschaft zur Übernahme der den Vorhabenträger treffenden Verpflichtung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft im Umfang von

**386.030 Wertpunkten**

nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt<sup>1</sup> auf einer Fläche von

**24.030 m<sup>2</sup>**

im Ökopoolprojekt „Kampwiesen bei Wilsleben“.

Die Übernahme der Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden mit schuldbefreiender Wirkung gem. § 7 Abs. 3 NatSchG LSA erfolgen.

---

<sup>1</sup> Nach der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt gem. RdErl. des MLU, MBV und MW vom 16.11.2004

- (2) Der Leistungsumfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird in § 4 festgelegt.

### § 3 Pflichtenübernahme, Übertragung

- (1) Die Landgesellschaft übernimmt ab Baubeginn des unter § 1 genannten Vorhabens unter Befreiung des Vorhabenträgers von jeglicher Mithaftung die diesen treffenden Verpflichtungen zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. Hierzu wird ein Antrag auf Zustimmung zur Übertragung der Ausgleichsverpflichtungen bei der zuständigen Behörde gestellt. Die Landgesellschaft hat ihr Tätigkeitsfeld auch im Natur- und Umweltschutz und garantiert die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen im Sinne des § 7 Abs. 3 NatSchG LSA für die Dauer des Eingriffs.

- (2) Den Vertragspartner ist bekannt, dass diese Pflichtenübernahme zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der für die Zulassung des Eingriffs zuständigen Behörde bedarf. Die Freistellung wird nach Vorliegen der Genehmigung des Vorhabens bei der zuständigen Behörde von den Vertragspartnern gemeinsam eingeholt. Die Landgesellschaft wird, soweit erforderlich, den Vorhabenträger im Rahmen des Freistellungsverfahrens unterstützen. Die Landgesellschaft hat ihre Sach- und Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit, soweit erforderlich, darzulegen und nachzuweisen.

Art und Umfang der übernommenen Verpflichtung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen richten sich nach § 4 dieses Vertrages.

- (3) Bis zur öffentlich-rechtlichen Übertragung der Kompensationsverpflichtung ergibt sich die Verpflichtung der Landgesellschaft zur Erfüllung der Kompensationsverpflichtung in dem in § 4 dieses Vertrages benannten Umfang lediglich auf Grund vertraglicher Vereinbarung, mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung durch die zuständige Behörde auch auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Bescheides.

Die Landgesellschaft wird die Maßnahme entsprechend dieses Vertrages im eigenen Namen und auf eigene Kosten für den Vorhabenträger dauerhaft umsetzen.

- (4) Scheitert – gleich aus welchem Grund - die Übertragung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Erfüllung der Kompensationsverpflichtung auf die Landgesellschaft, so hat die Landgesellschaft dem Vorhabenträger die entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben erforderliche dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen.
- (5) Der Vorhabenträger hat das Recht, diesen Vertrag auf einen von ihm zu bestimmenden Dritten zu übertragen, wenn er dies der Landgesellschaft vorher in angemessener Frist ankündigt. Mit der Maßgabe, dass der Dritte sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollständig übernimmt, willigt die Landgesellschaft in den Vertragseintritt des Dritten bereits jetzt unwiderruflich ein. Der Eintritt des Dritten an Stelle des Vorhabenträgers wird wirksam, wenn der darüber geschlossene Vertrag der Landgesellschaft schriftlich angezeigt worden ist.

Im Fall der Übertragung vor vollständiger Bezahlung der Vergütung gem. § 6 haften Vorhabenträger und Dritter bis zur vollständigen Bezahlung als Gesamtschuldner.

- (6) Alle Rechte und Pflichten dieses Vertrages geltend auch zu Gunsten oder zu Lasten etwaiger gesetzlicher Rechtsnachfolger.

#### § 4 Kompensationsflächen und -maßnahmen

Die Landgesellschaft verpflichtet sich, für den Vorhabenträger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durchzuführen.

- (1) **Bereitstellung der Flächen**  
Die Lage des Kompensationspools ist der **Anlage - Zuordnungsnachweis/Maßnahmebeschreibung** zu entnehmen. Die in der Zuordnungsübersicht dargestellten Flächen werden dem unter § 1 benannten Vorhaben als Kompensationsfläche zur Verfügung gestellt. Hierzu wird die Landgesellschaft, die in ihrem Eigentum stehende Fläche für dieses Vorhaben für die Dauer der Laufzeit des Vertrages gem. § 5 vorhalten.
- (2) **Durchführung der Maßnahmen**  
Die Landgesellschaft ist verpflichtet, die in der **Anlage - Zuordnungsnachweis/Maßnahmebeschreibung** bezeichneten Zuordnungsflächen entsprechend den dargestellten Entwicklungszielen zu entwickeln und dauerhaft zu sichern.

#### § 5 Wirksamkeit und Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner nach Maßgabe der folgenden Regelungen in Kraft.
- (2) Die Verpflichtung aus § 4 Abs. (1) des Vertrages (Bereitstellung der Flächen) tritt mit Vertragsunterzeichnung ein.
- (3) Die Verpflichtung aus § 4 Abs. (2) des Vertrages (Durchführung der Maßnahmen) tritt **mit Baubeginn, des unter § 1 Abs. (1) benannten Vorhabens** ein. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Landgesellschaft unaufgefordert den Beginn der Umsetzung des Vorhabens mindestens 14 Tagen im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- (4) Dieser Vertrag kann schriftlich gekündigt werden, wenn der Vorhabenträger mit der Umsetzung des unter § 1 benannten Vorhabens nicht innerhalb von drei Jahren nach Unterzeichnung dieses Vertrages begonnen hat.
- (5) Im Übrigen kann eine Kündigung nur noch aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn sich der Vorhabenträger mit der Zahlung der Vergütung gem. § 6 Abs. (2) länger als 1 Monat bzw. gem. § 6 Abs. (3) länger als 3 Monate in Verzug befindet.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 9**  
**Datenschutzerklärung Art. 13 DSGVO**

Die Vertragspartner erheben gegenseitig Daten zum Zwecke der vorvertraglichen Verhandlung, der Vertragsdurchführung und zur Übermittlung von Informationen. Hierzu gehören auch personenbezogene Daten. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung erforderlich und beruht auf Artikel 6 DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nur soweit erforderlich statt. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Gerichte, andere öffentliche Behörden und Notariate zum Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Vereinbarung. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung und unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr erforderlich sind.

Die Vertragspartner haben das Recht, der Verwendung ihrer Daten zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jederzeit zu widersprechen. Zudem sind sie berechtigt, Auskunft über die bei dem jeweiligen Vertragspartner über ihn gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anlage

Anlage – **Muster - Antrag auf Zustimmung zur Übertragung der Ausgleichsverpflichtungen mit Maßnahmenbeschreibung/ Zuordnungsnachweis**

Magdeburg, den 11. Okt. 2022

**LANDGESELLSCHAFT  
SACHSEN-ANHALT MBH**

Große Dörsdorf 10 06187 Tel. 0391 31 10 10  
39110 Magdeburg Fax 0391 31 10 10  
www.lgsa.de E-Mail info@lgsa.de

Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH

Oldenburg den 29.08.22

**Windpark Biere  
GmbH & Co. KG**

Stau. 91  
28122 Oldenburg

Vorhabenträger

## Anlage zum Vertrag

### **Antrag auf Zustimmung zur Übertragung der Ausgleichsverpflichtung** (Zuordnungs-Nr. 8 - Ökopool „Kampwiesen bei Wilsleben“) zur Vorlage bei der Genehmigungsbehörde

der

**Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH**  
eingetragen im Handelsregister  
des Amtsgerichts Stendal HRB 104364  
Große Diesdorfer Str. 56/57  
39110 Magdeburg

vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Frank Ribbe

- nachstehend „Landgesellschaft“ genannt -

und der

**Windpark Biere GmbH & Co. KG**  
eingetragen im Handelsregister Oldenburg unter HRA 206694,

vertreten durch die  
mdp Verwaltungs-GmbH,  
Stau 91,  
26122 Oldenburg  
(AG Oldenburg, HRB 201455),

diese wiederum vertreten durch die jeweils einzelvertretungsbefugten  
Geschäftsführer  
Hans-Helmut Kutzeer und Stephan Albers

- nachstehend „Vorhabenträger“ genannt -

beide zusammen auch die „Antragsteller“ genannt.

#### **Präambel**

Der Vorhabenträger führt Maßnahmen durch, die zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG führen. Deshalb ist er als Verursacher gemäß § 15 Abs. 2, Abs. 4 S. 3 BNatSchG verpflichtet, diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Gemäß § 7 Abs. 3 NatSchG LSA kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde, abweichend von § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG, die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit befreiender Wirkung für den Verursacher des Eingriffs auf Dritte übertragen.

Für das Vorhaben des Vorhabenträgers ist die Übernahme der Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers durch die Landgesellschaft in dem unter Pkt. II. Abs. (1) genannten Umfang vorgesehen. Sie soll in die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Eingriffskompensation gem. § 7 Abs. 3 NatSchG LSA eintreten und diese Verpflichtung mit befreiender Wirkung übernehmen.

Die Anerkennung § 7 Abs. (3) NatSchG LSA in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Kompensationspflichten vom 23.08.2011 (nachstehend „**KompflUetrV**“) ist der Landgesellschaft durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MBL: LSA Nr. 41-2013) verliehen worden.

Dies vorausgeschickt, **beantragen** die Antragsteller die schuldbeitragende Übertragung der Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers auf die Landgesellschaft entsprechend nachfolgender Inhalte und Umfänge:

**I.  
Beschreibung des Vorhabens**

(1) Der Vorhabenträger beabsichtigt

- die Errichtung von 7 Windenergieanlagen im Windpark Biere

(im Folgenden auch das „**Vorhaben**“)

(2) Rechtsgrundlagen dieses Vorhabens:

- Genehmigungsverfahren für 7 Vestas V162 mit 250 m Gesamthöhe in der Gemarkung Biere, Flur 19, Flurstücke 45, 49 und 113 sowie Flur 18, Flurstücke 2, 7 und 10

**II.  
Gegenstand und Pflichtenübernahme**

(1) Durch diesen Antrag soll die befreiende Übernahme der den Vorhabenträger treffenden Verpflichtung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft im Umfang von

**386.030 Wertpunkten**

nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt<sup>2</sup> auf einer Fläche von

**24.030 m<sup>2</sup>**

im Ökopoolprojekt „Kampwiesen bei Wilsleben“ erfolgen.

---

<sup>2</sup> Nach der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt gem. RdErl. des MLU, MBV und MW vom 16.11.2004

- (2) Die Landgesellschaft übernimmt ab Baubeginn des unter Pkt. I genannten Vorhabens unter Befreiung des Vorhabenträgers von jeglicher Mithaftung die diesen treffenden Verpflichtungen zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. Die Landgesellschaft verpflichtet sich, für den Vorhabenträger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Art und Umfang der übernommenen Verpflichtung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben sich aus der Anlage - Maßnahmenbeschreibung/Zuordnungsnachweis. Sie wird die in der Anlage benannten Zuordnungsflächen entsprechend den dargestellten Entwicklungszielen entwickeln und dauerhaft sichern.
- (3) Den Antragstellern ist bekannt, dass diese Pflichtenübernahme zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf.

Die Landgesellschaft wird, soweit erforderlich, den Vorhabenträger im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unterstützen und hat ihre Sach- und Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit, soweit erforderlich, darzulegen und nachzuweisen. Sie verpflichtet sich, während ihrer Tätigkeit mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten und auch ihnen jederzeit Auskunft über den Stand der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu erteilen.

### III. Schlussbestimmungen

Dieser Antrag ist Bestandteil des zwischen der Landgesellschaft und dem Vorhabenträger geschlossenen Vertrages zur Übernahme und Abgeltung von Ausgleichsverpflichtungen und dient zur Vorlage bei der zuständigen Behörde, um die Übertragung der Kompensationsverpflichtung zum unter Pkt. I genannten Vorhaben zu beantragen.

Anlage

Anlage - Zuordnungsnachweis /Maßnahmenbeschreibung

Magdeburg, den.....

....., den .....

.....  
Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH

.....  
Vorhabenträger





## Zuordnungsnachweis

zum Vorhaben

**Errichtung von 7 Windenergieanlagen im  
Windpark Biere**

durch die

Windpark Biere GmbH & Co. KG

**als Zuordnung-Nr.: 08**

im Ökopoolprojekt

**„Kampwiesen bei Wilsleben“**

in Trägerschaft der

**LANDGESELLSCHAFT  
SACHSEN-ANHALT MBH**

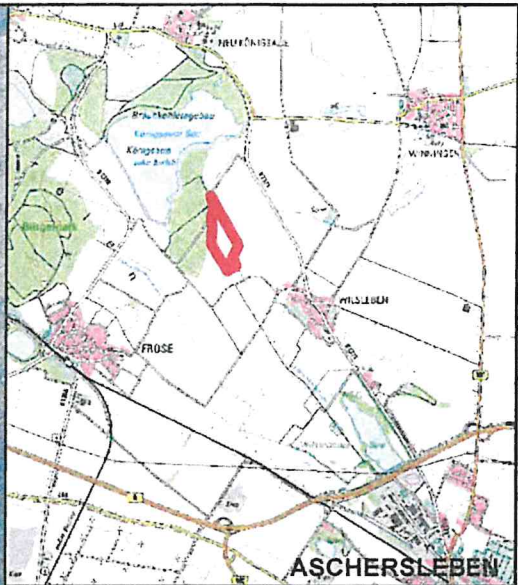


gemeinnütziges Unternehmen zur Entwicklung des ländlichen

Raumes






Zuordnungsnachweis für die Komplexmaßnahme „Kampwiesen bei Wilsleben“		Lfd. Nr.:	8		
Eingriff	Eingriffsvorhaben: <b>7 Windenergieanlagen im Windpark Biere</b>				
	Eingreifer: Windpark Biere GmbH & Co. KG vertreten durch die mdp Verwaltungs-GmbH, Stau 91, 26122 Oldenburg				
	Kompensationsdefizit :			386.030	WE
Zuordnungsbereich	Lage der Zuordnungsfläche	Siehe nachfolgende Zuordnungspläne			
	Größe der Zuordnungsfläche	24.030 m <sup>2</sup>			
	betroffene Grundstücke	Gemarkung	Flur	Flurstück	
		Neu Königsau	11	12	
	<b>Bewertung</b>	Teilfläche a = 8.980 m <sup>2</sup> + Teilfläche b = 15.050 m <sup>2</sup>		<b>24.030</b>	<b>m<sup>2</sup></b>
	Bestandswert	Biototyp	Fläche	Biotopwert	Flächenwert
		feuchte Hochstaudenflur, nitrophiler Arten	4235 m <sup>2</sup>	14 WE/m <sup>2</sup>	59.290 WE
		mehnjährige Ruderalflur	80 m <sup>2</sup>	14 WE/m <sup>2</sup>	1.120 WE
		Intensiv-Acker	19.715 m <sup>2</sup>	5 WE/m <sup>2</sup>	98.575 WE
		Summe	<b>24.030 m<sup>2</sup></b>		<b>158.985 WE</b>
	Entwicklungswert	Biototyp	Fläche	Biotopwert	Flächenwert
		Röhricht	8.980 m <sup>2</sup>	20 WE/m <sup>2</sup>	179.600 WE
		mehnjährige Ruderalflur	270 m <sup>2</sup>	14 WE/m <sup>2</sup>	3.780 WE
magere Flachlandmähwiese		1950 m <sup>2</sup>	21 WE/m <sup>2</sup>	40.950 WE	
Feucht- und Naßwiese		12.830 m <sup>2</sup>	25 WE/m <sup>2</sup>	320.750 WE	
Summe	<b>24.030 m<sup>2</sup></b>		<b>545.080 WE</b>		
Kompensationswert Biotopbewertung	Entwicklungswert	-	Bestandswert	=	Kompensationswert
	545.080 WE	-	158.985 WE	=	<b>386.095 WE</b>
Kompensationsbilanz	Kompensationswert	-	Kompensationsdefizit	=	<b>Bilanz</b>
	386.095 WE	-	386.030 WE	=	<b>+ 65 WE</b>



Übersichtskarte: 1:100.000

**Legende**

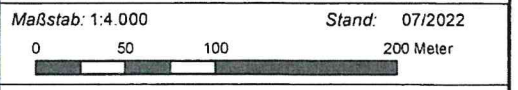
-  Projektgrenze
-  Zuordnungsfläche Nr.: 8  
a = 8.980 m<sup>2</sup> ; b = 15.050 m<sup>2</sup>
-  andere Zuordnungsflächen

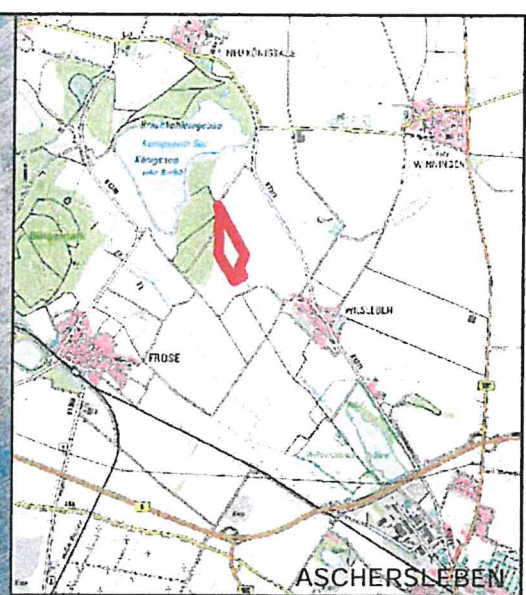
**Biotoptypen im Bestand**

-  Acker  
Feldblock: DESTLI0506680003  
(Stand 2020)
-  mehrjährige Ruderalflur
-  feuchte Hochstaudenflur
-  Pionervegetation auf wechsellassen Standorten
-  Landröhricht
-  Tümpel
-  Weidengebüsch

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N  
 Projektion: Transverse Mercator  
 Datum: ETRS 1989  
 Luftbild DOP © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2020, 010312]  
 Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA."  
 Darstellung auf der Grundlage von Daten des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt (ROK).  
 Mit Genehmigung des Landesverwaltungsamtes –  
 Referat 309 (Raumordnung, Landesentwicklung),  
 Gen.-Nr.: M32/050/00.

**Ökopooolprojekt  
 "Kampwiesen bei Wilsleben"  
 Zuordnungsfläche 08  
 Bestandsplan**





Übersichtskarte: 1:100.000

**Legende**

- Projektgrenze
- Zuordnungsfläche Nr.: 8  
a = 8.980 m<sup>2</sup>, b= 15.050m<sup>2</sup>
- andere Zuordnungsflächen

**Biotoptypen weiterhin im Bestand**

- Tümpel/Röhricht
- Weidengebüsch
- mehrjährige Ruderalflur

**Biotoptypen in Planung**

- Tümpel
- Landröhricht
- Nasswiese
- magere Flachlandmähwiese
- Krautsäume
- Gebüsch
- Solitäräume

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N  
 Projektion: Transverse Mercator  
 Datum: ETRS 1989

Luftbild DOP © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2020, 010312  
 Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA."

Darstellung auf der Grundlage von Daten des Raumordnungs-  
 katasters des Landes Sachsen-Anhalt (ROK).  
 Mit Genehmigung des Landesverwaltungsamtes –  
 Referat 309 (Raumordnung, Landesentwicklung),  
 Gen.-Nr.: M32/050/00.

**Ökopoolprojekt  
 "Kampwiesen bei Wilsleben"  
 Zuordnungsfläche 08  
 Entwicklungsplan**

Maßstab: 1:4.000 Stand: 07/2022

## Maßnahmeblatt

<b>Lage:</b>	Gemarkung Neukönigsau; Flur 11; Flurstücke: 12 (neu 24); 6 Gemarkung Wilsleben; Flur 9; Flurstücke 325 (neu 157); 46
<b>Kurzbeschreibung:</b>	Umwandlung einer stark vernässenden Intensivackerfläche in in einen strukturreichen Feuchtlebensraumkomplex.
<b>Größe:</b>	18,94 ha Projektfläche
<b>Entwicklungsziel:</b>	<p>Die Projektflächen sind zu einem strukturreichen Feuchtlebensraumkomplex zu entwickeln.</p> <p>Die Senken sind entsprechend der Vernässungsstärke als Tümpel mit einem umgebenden Röhrichtsaum und Weidengehölzen ausgeprägt.</p> <p>Außerhalb der stark vernässten/überstauten Bereiche sind die Flächen als artenreicher Grünlandkomplex entsprechend der abgestuften Feuchtigkeitsprägung zu entwickeln.</p> <p>Die tiefe gelegenen Bereiche entsprechen einer seggen- und binsenreichen Nasswiese (<i>Calthion palustris</i>).</p> <p>In den höher gelegenen, weniger vernässten Bereichen gehen die Bestände in eine magere Flachlandmähwiese nach den Kriterien für den FFH-Lebensraumtyp 6510 über. Die Ausprägung dieses Zieltyps soll mindestens einem günstigen Erhaltungszustand in der Wertstufe B nach der Bewertung der Lebensraumtypen 6510 in Sachsen-Anhalt entsprechen.</p> <p>Zur Erhöhung der Strukturvielfalt sind in der Maßnahmefläche folgende Zusatzstrukturen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• temporäre Kleingewässer,</li><li>• Einzelbäume</li><li>• Totholzstapel und</li><li>• Krautsäume.</li></ul> <p>In Abhängigkeit vom Grundwasserstand können die initial angelegten Biotopflächenanteile in den Jahren stärker schwanken.</p>



## Anforderungen an die Maßnahmeumsetzung:

<b>Anlage:</b>	<p><u>Grünland :</u></p> <p>Die Initiierung der Grünlandbestände erfolgt vorrangig durch einen Mahdgutübertrag durch direkte Nutzung von geeigneten Spenderflächen.</p> <p>Für Arten die auf den Spenderflächen fehlen oder unterrepräsentiert sind, kann eine Ergänzung über Ansaat erfolgen. Hierfür ist ausschließlich gebietseigenes Saatgut nach den Kriterien der „Empfehlung für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ der FLL zulässig. Bei der Auswahl der Herkünfte ist das Ursprungsgebiet 05-Mitteldeutsches Tief- und Hügelland maßgebend.</p> <p>Die Spenderflächen und /oder die Saatgutzusammensetzung sind jeweils mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p><u>Tümpel/Röhrichtkomplex:</u></p> <p>Die stark vernässten Bereiche um den bestehenden Tümpel/Röhrichtkomplex werden in einer Breite von mindestens 10 m aus der Nutzung genommen und der freien Sukzession überlassen.</p> <p><u>Einzelgehölze/Sonderstrukturen:</u></p> <p>In den bereits durch Gehölzkulissen überprägten nordöstlichen Projektbereich soll die Gehölzstrukturierung durch die Anpflanzung von Einzelbäumen und kleineren Gehölzgruppen in die Fläche hineingetragen werden. Es sind mindestens 10 Hochstämmige Laubbäume und 1000 m<sup>2</sup> Gebüschflächen aus heimischen, standortgerechten Arten mit herkunftsgesicherten Pflanzgut anzupflanzen.</p> <p>Der südwestliche Bereich soll von höheren vertikalen Strukturen freigehalten werden, um für Arten des weiteren Offenlandes die Lebensraumeignung zu erhalten. Als Strukturelement werden hier zur Abgrenzung zum angrenzenden Acker Krautsäume angelegt, die durch Totholzstapel und einzelne Pfosten (Singwarten) untergliedert werden.</p>
<b>Etablierungsphase</b>	<p><u>Grünland :</u></p> <p>Zur Etablierung der Grünlandbestände erfolgt mindestens zwei Jahre eine Bewirtschaftung über</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• eine maschinelle Pflege durch 2-3-malige Mahd oder Mulchen. Die jeweiligen Pflegemaßnahmen sind stets dem aktuellen Entwicklungsverlauf anzupassen.</li><li>• Bei allen Pflegegängen ist eine Mindestschnittshöhen von 10 cm einzuhalten (Erhalt der Keimlinge und Jungpflanzen, insbesondere krautige Arten mit Rosetten!)</li><li>• keine Düngung</li></ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Auftreten von Problemarten ggf. gezielte Maßnahmen;</li> </ul> <p>Hierzu ist eine aufmerksame Beobachtung des Entwicklungsverlaufes auf den Flächen notwendig (siehe Monitoring).</p> <p><u>Röhricht/Hochstaudenflur:</u> Auf diesen Flächen erfolgt keine Nutzung/Mahd. Bei verstärktem Aufkommen von Ackerunkräutern in der Initialphase ist in Abstimmung mit der UNB ein Schröpfschnitt bzw. eine Mahd möglich.</p> <p><u>Gehölzstrukturen:</u> Für die Gehölze ist eine mindestens 5 jährige Entwicklungspflege vorzusehen.</p>
<p><b>Entwicklungs- und Erhaltungsphase</b></p>	<p>Grundbewirtschaftung:</p> <p>Die Bewirtschaftung richtet sich nach den „Empfehlungen für die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünländern der Lebensraumtypen 6440, 6510 und 6420 in Sachsen-Anhalt“ im nachfolgendem Rahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Schnitt zwischen Ährenschieben und Beginn der Blüte der bestandsbildenden Gräser (zwischen 15.05. und 31.05.), Schnitthöhe mind. 10 cm mit Entfernung des Mahdgutes</li> <li>• 2. Schnitt nach mindestens 10-wöchiger Nutzungspause und spätestens Anfang September, Schnitthöhe mind. 10 cm mit Entfernung des Mahdgutes, unter Einbeziehung der Bestandsstreifen aus dem 1. Schnitt</li> <li>• Aussparung von Bestandsstreifen aus dem jeweiligen Nutzungsgang im Umfang von ca. 10 % der Fläche</li> <li>• keine N-Düngung, P/K Düngung erst zum Erhalt der Versorgungsstufe B im unteren Bereich nach Bodenprobe</li> <li>• Nachsaaten nur mit gebietseigenem Saatgut</li> </ul> <p>Die Bewirtschaftung der Nasswiesenanteile ist an die entsprechend der Vernässung an die Tragfähigkeit des Bodens anzupassen.</p> <p><i>Alternativ:</i> <i>Nach der Etablierung ist eine Nutzung als Mähweide mit Rindern nach den Bewirtschaftungsempfehlungen für die Standortgruppe möglich.</i></p>

**Monitoring**

Das Grundmonitoring wird nach dem Modell zur „Standardisierung von Wirkkontrollen bei Kompensationsmaßnahmen im Straßenbau“ (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2007) durchgeführt. Hierzu erfolgen die Erfassungen zur Herstellungs-, Pflege- und Funktionskontrolle entsprechend den Vorgaben für Offenlandbiotope (Grünland). Die Kontrollintervalle und -inhalte sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

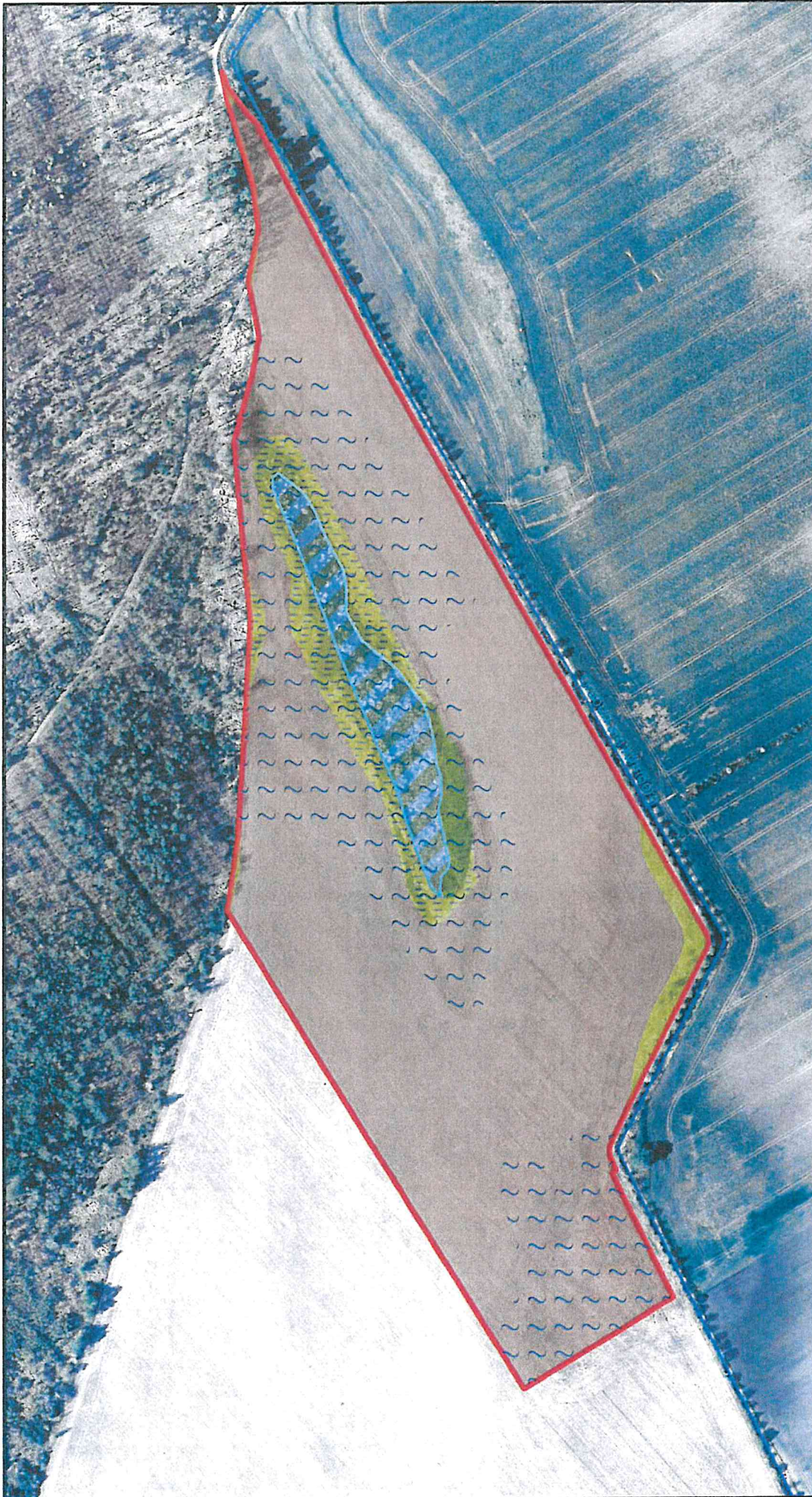
**Tabelle 1:** Tabelle der Kontrollintervalle

Zielbiotop	Jahre nach Initialmaßnahme										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	ff.
Grünland	H/P*	P*	P(F)	P	P	P	P(F)	P	P	P	P

H-Herstellungskontrolle; P-Pflegekontrolle (\* engmaschig; F-Funktionskontrolle (mit Arterfassung nach Vorschrift zur LRT-Bewertung))

Nach Übertragung der Kompensationsverpflichtung erfolgt entsprechend der Verordnung zur Übertragung von Kompensationspflichten eine jährliche Berichterstattung gegenüber der Unteren und Obersten Naturschutzbehörde.





Übersichtskarte: 1:150.000

**Legende**

Projektgrenze

**Biotoptypen im Bestand**

Acker

Ackerbrache

mehrjährige Ruderalflur

feuchte Hochstaudenflur

Tümpel/Röhricht

Weidengebüsch

Vernässung

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N  
 Projektion: Transverse Mercator  
 Datum: ETRS 1989

TK10 Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und  
 Geoinformation Sachsen-Anhalt Nummer  
 LVermGeo/A7-097-2006-14

Luftbild © MULE Sachsen-Anhalt 2015

Darstellung auf der Grundlage von Daten des Raumordnungs-  
 katalisters des Landes Sachsen-Anhalt (ROK)  
 Mit Genehmigung des Landesverwaltungsamtes -  
 Referat 309 (Raumordnung, Landesentwicklung),  
 Gen-Nr. M.32/050/00

**Ökopolprojekt  
 "Kampwiesen bei Wilsleben"**

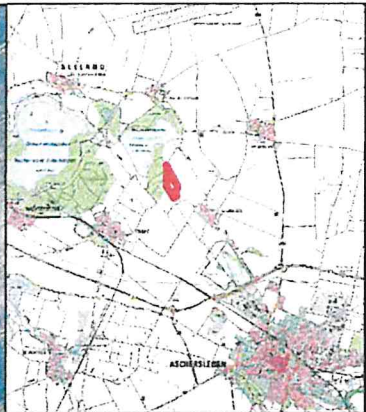
Karte 01 Biotoptypen im Bestand

Mafstab 1:3.000 Stand: 11/2020  
 0 37,5 75 150 Meter

**LANDGESELLSCHAFT  
 SACHSEN-ANHALT MBH**



*[Handwritten signature]*



Übersichtskarte: 1:150.000

**Legende**

Projektgrenze

**Biotoptypen im Bestand**

- Tümpel/Röhricht
- Weidengebüsch
- mehrjährige Ruderalflur

**Biotoptypen in Planung**

- Tümpel
- Landröhricht
- Nasswiese
- magere Flachlandmähwiese
- Krautsäume
- Gebüsch
- Solitäräume

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N  
 Projektion: Transverse Mercator  
 Datum: ETRS 1989  
 TK10: Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und  
 Geoinformation Sachsen-Anhalt Nummer  
 LVermGeo/A7-097-2006-14  
 Luftbild © MULE Sachsen-Anhalt 2015  
 Darstellung auf der Grundlage von Daten des Raumordnungs-  
 katasters des Landes Sachsen-Anhalt (ROK)  
 Mit Genehmigung des Landesverwaltungsamtes –  
 Referat 309 (Raumordnung, Landesentwicklung),  
 Gen.-Nr. M32/050/00

**Ökopoolprojekt  
 "Kampwiesen bei Wilsleben"**

Karte 02	Entwicklungsziele
Maßstab: 1:3.000	Stand: 04/2021

*[Handwritten signature]*